

Satzung des Vereins "Freunde des Zentrums für Konstruktionswerkstoffe MPA-IfW"

§ 1 Der Verein „Freunde des Zentrums für Konstruktionswerkstoffe MPA-IfW“ (Körperschaft) mit Sitz in 64283 Darmstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie Bildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Unterstützung wissenschaftlicher Vorhaben oder einzelner Forschungsprojekte oder wissenschaftliche Forschung, die die Körperschaft initiiert durch Geld- oder Sachzuwendungen einschließlich der Hinzuziehung von Hilfspersonen im Sinne des § 57 AO,
- Unterstützung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf dem Gebiet Werkstoffkunde und Materialprüfung durch Übungen, Kolloquien und Seminare sowie Prämierungen überdurchschnittlicher wissenschaftlicher Arbeiten,
- Übernahme der Trägerschaft für die Durchführung von Seminaren, Workshops, Fachgesprächen und Schulungsmaßnahmen zur Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet Werkstoffkunde und Materialprüfung,
- Förderung eines gedeihlichen wissenschaftlichen Gedankenaustausches zwischen Theorie und Praxis zur Initiierung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und weiterführenden Untersuchungen auf dem Gebiet Werkstoffkunde und Materialprüfung,
- Kontaktpflege und regelmäßiger Erfahrungsaustausch der Mitglieder des Vereins mit den ehemaligen und aktiven MitarbeiterInnen des Zentrums für Konstruktionswerkstoffe MPA-IfW gemeinsam mit den Aktiven,
- Unterrichtung der Mitglieder des Vereins durch Vorträge, Vorführungen, Jahresberichte und Jahresversammlungen über seine Aktivitäten

§ 2 Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Vereinigung von Freunden der Technischen Universität zu Darmstadt e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Mitgliedschaft

Dem Verein angehören können:

a) Ordentliche Mitglieder

aa) Persönliche Mitglieder

Persönliche Mitglieder können ehemalige und aktive MitarbeiterInnen des Zentrums für Konstruktionswerkstoffe MPA-IfW sowie weitere natürliche Personen werden, die an Werkstoffkunde und/oder Materialprüfung interessiert sind oder auf dem Gebiet fachlich wirken.

ab) Institutionelle Mitglieder

Institutionelle Mitglieder können juristische Personen, Vereinigungen, Verbände, Gesellschaften und gewerbliche Unternehmen gleich welcher Rechtsform werden, wenn deren Zweck und Tätigkeit, Interesse oder fachliches Wirken im Zusammenhang mit Werkstoffkunde und/oder Materialprüfung steht.

b) Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern ernannt werden können Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße und nachhaltig gefördert haben. In der Mitgliederversammlung haben Ehrenmitglieder kein Stimmrecht und sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

a) Ordentliche Mitglieder

Über den schriftlich zu stellenden Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

b) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds,

- durch schriftliche Kündigung, Eingang beim Vorstand bis zum 01. September, zum Ende des laufenden Geschäftsjahres,
- durch außerordentliche, schriftliche Kündigung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bei Erhöhung der Mitgliedsbeitrags,
- durch Aberkennung aus triftigem Grund durch den Vorstand.

§ 8 Beiträge

Die Höhe des von den Mitgliedern zu zahlenden Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Mitgliedsbeitrag ist in einer Summe zum 31. März jeden Jahres zu zahlen.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins bestehen aus

- der Mitgliederversammlung
- dem Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen unter Bekanntgabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden über

- Wahl des Vorstands
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Genehmigung der Jahresrechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr
- Entlastung des Vorstands
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Anträge von Vorstand und/oder Mitgliedern.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen bedürfen der schriftlichen Vollmacht und sind auf zwei Stimmen begrenzt.

Der Vorsitzende des Vorstands kann in dringenden Fällen eine schriftliche Abstimmung der Mitglieder herbeiführen. Der Antrag, ausgenommen ein Antrag zu § 10, ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.

Der Vorsitzende des Vorstands oder ein von ihm bevollmächtigtes Mitglied des Vorstands leitet die Mitgliederversammlung.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Sie ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, von denen einer der Geschäftsführer ist.

Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen für ihn.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Dem Vorstand obliegt die

- Leitung des Vereins
- Aufstellung und Überwachung des Haushaltsplans des Vereins
- Verwaltung und Vergabe von Mitteln

Ordentliche Vorstandssitzungen sind durch den Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Termin einzuberufen. In dringenden Fällen können der Vorsitzende oder seine Stellvertreter ohne Einhaltung einer Frist zu einer außerordentlichen Vorstandssitzung einberufen.

Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende und der Protokollant unterschreiben.

§ 12 Rechnungsprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei ehrenamtliche Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnungsprüfer prüfen den Jahresabschluss und erstellen über ihre Feststellungen einen schriftlichen Bericht.

§ 13 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

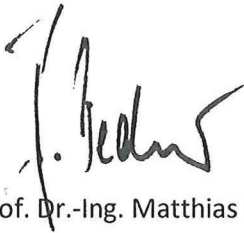
Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Die vorgesehene Änderung der Satzung ist den Mitgliedern schriftlich mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzuleiten.

Die Beschlussfähigkeit dieser Versammlung ist gegeben, wenn mindestens 2/3 der Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist frühestens ein und spätestens sechs Monaten nach der nicht beschlussfähigen Mitgliederversammlung eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist dann beschlussfähig.

§ 14 Bevollmächtigung

Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung in Übereinstimmung mit der Finanzverwaltung und dem Registergericht vorzunehmen.

Die Satzung ist am 12. Dezember 2011 errichtet worden.



Prof. Dr.-Ing. Matthias Oechsner



M. Sc. Christian Krauß



Dipl.-Wi.-Ing. Markus Duchardt



Dipl.-Ing. Udo Depner



Dr.-Ing. Peter Hof



Dr. rer. nat. Frank Böhm



Dipl.-Ing. Matthias Lyschik



Dipl.-Wirtsch.-Ing. Jürgen Heinemann